

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C 111/2019

Urteil vom 27. März 2019

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Gerichtsschreiber Businger.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Tobias Kazik,

gegen

Oberzolldirektion (OZD), Hauptabteilung Verfahren und Betrieb.

Gegenstand
Nutzung eines unverzollten Motorfahrzeugs,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 11. Dezember 2018 (A-3322/2018).

Erwägungen:

1.
Am 28. Januar 2019 erhob A. _____ Beschwerde an das Bundesgericht gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2018 betreffend Nutzung eines unverzollten Motorfahrzeugs. Mit Verfügung vom 5. Februar 2019 wurde er aufgefordert, bis 27. Februar 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG). Mit Eingabe vom 27. Februar 2019 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht und beantragte eine Erstreckung der Zahlungsfrist bis 19. März 2019. Mit Verfügung vom 4. März 2019 wurde die Frist gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG letztmals bis 19. März 2019 erstreckt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Fristerstreckung als Nachfrist im Sinne von Art. 62 Abs. 3 BGG gelte und im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten würde. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

2.
Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.
Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.
Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. März 2019

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Businger